

Mehrfertigung

LANDRATSAMT BIBERACH

Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach

vom 14.12.2023

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Dürnau“

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung „Dürnau“ der Wasserversorgung Dürnau

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) sowie den §§ 82 Absatz 1 und 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2013, (GBL. Nr. 17 vom 12. Dezember 2013 S. 389), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBL. S. 26, 43) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der

Grundwasserfassung (Pumpwerk) „Dürnau“
WSG-Nr. 99730000000204
WSG-Nr. Amt 426143
Flst. Nr. 1278 Gemarkung Dürnau, Gemeinde Dürnau
Bohrbrunnen 1 LUBW-Nr.: 0137/619-0
Ost 540136,57
Nord 5322991,62

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich

in die weitere Schutzzone	Zone III	(hellgrün)
in die engere Schutzzone	Zone II	(orange gelb)
in den Fassungsbereich	Zone I	(rot)

- (2) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich mit seinen Schutz zonen auf Teilbereiche der Landkreise Biberach und Sigmaringen und zwar des

- Huebholz
1. Landkreises Biberach
 - a. Gemeinde Dürnau, Gemarkung Dürnau
 - b. Gemeinde Kanzach, Gemarkung Kanzach
 - c. Gemeinde Ertingen, Gemarkung Ertingen
 - d. Stadt Riedlingen, Gemarkung Neufra
 2. Landkreises Sigmaringen
 - a. Stadt Bad Saulgau, Gemarkung Tissen
 - b. Stadt Bad Saulgau, Gemarkung Braunenweiler
- (3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietsplänen, bestehend aus
- einem Übersichtslageplan mit WSG Huebholz im Maßstab 1:25.000 vom 13.11.2023
 - einem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 vom 13.11.2023
 - einem Übersichtslageplan im Maßstab 1:10.000 vom 14.03.2023 mit Änderung vom 13.11.2023
 - 4 Lageplänen im Maßstab 1:2.500 vom 14.03.2023, davon Lageplan 3 (Beilage 10) mit Änderung vom 13.11.2023
 - einem Lageplan Schutzzone II - Koordinaten im Maßstab 1:2.500 vom 14.03.2023
- die Bestandteile dieser Verordnung sind.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeindeverwaltung Dürnau, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Dürnau betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

- (1) Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

Falls eine Vorschrift zitiert wird, gilt die jeweils gültige Fassung bzw. die nachfolgende Regelung.

§ 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	nicht zulässig	
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	nicht zulässig	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	nicht zulässig	zulässig, in geeigneten und dichter Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	nicht zulässig	zulässig, in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	nicht zulässig	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt
6. Lagern und Zwischenlagern von Festmist und Siliergut außerhalb baulicher Anlagen	nicht zulässig	nicht zulässig , ausgenommen ist die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärreste	nicht zulässig	zulässig, ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ggf. sind anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche vorschriftsgemäß zu sammeln. Ausgenommen sind Foliennerdbecken
8. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	nicht zulässig	zulässig, in Anlagen gemäß Nr. 7
9. Aufbringung von Festmist und festen separierten abgepressten pflanzlichen Gärresten aus nachwachsenden Rohstoffen (Nawaro)	zulässig, nach Maßgabe der SchALVO	
10. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	nicht zulässig	zulässig, nach Maßgabe der SchALVO
11. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	nicht zulässig	
12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	nicht zulässig	zulässig
13. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	nicht zulässig	zulässig, wenn die bauliche und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	nicht zulässig, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig	zulässig, nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
15. Wildfütterung, Kirsung und Wildgehege	nicht zulässig	zulässig
16. Anlagen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	nicht zulässig	nicht zulässig, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	nicht zulässig, sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche	
18. Umwandlung von Wald	nicht zulässig	
19. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	nicht zulässig	zulässig, nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts
20. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	nicht zulässig	zulässig, für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
21. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	nicht zulässig	nicht zulässig, außer es ist im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen

§ 6
Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	nicht zulässig	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe -AwSV- in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	nicht zulässig	

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	nicht zulässig	
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	nicht zulässig	
8. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	nicht zulässig	nicht zulässig , ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie Mess-, Prüf- und Regeltechnik
9. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	zulässig, sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle	
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	nicht zulässig	nicht zulässig , ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung, Dichtheit und Reinigungsleistung
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	nicht zulässig	zulässig, bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“
12. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	nicht zulässig , ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und fortwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	nicht zulässig , ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und Abwasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
13. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	nicht zulässig	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
14. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	nicht zulässig, ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.
15. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 13 oder Nr. 14 erfasst	nicht zulässig	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind
16. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	nicht zulässig	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
17. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	nicht zulässig	
18. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	nicht zulässig	zulässig, ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
19. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, ausgenommen Verwenden von Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	nicht zulässig	
20. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	nicht zulässig, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	nicht zulässig, ausgenommen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlagen, zur Sortierung und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und gemischten Siedlungsabfällen; Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen; die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen am Ort des Anfalls; Anlagen zur Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch am Ort des Anfalls, Erdaushubplätze für unbelasteten Erdaushub

§ 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichtung und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	nicht zulässig	
2. Ausweisung von Industriegebieten	nicht zulässig	

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
3. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und somit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
4. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	nicht zulässig	
5. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	nicht zulässig	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen wurden
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	nicht zulässig	zulässig
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	nicht zulässig	nicht zulässig, sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	nicht zulässig	zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -Maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
11. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	nicht zulässig	zulässig, wenn die geordneten Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	nicht zulässig	zulässig
13. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen einschl. Segelflugplätze, Verkehrs- und Sportflugplätze mit Motorflugbetrieb und Plätzen für Modellflugzeuge	nicht zulässig	
14. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	nicht zulässig	zulässig
15. Errichten und Erweitern von Fischteichen	nicht zulässig	zulässig
16. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	nicht zulässig	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
17. Errichten von Windkraftanlagen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	II
18. Errichten von Freiflächen- Photovoltaikanlagen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
19. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	nicht zulässig	

**§ 8
Sonstige Nutzungen**

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	nicht zulässig	
2. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	nicht zulässig	nicht zulässig, sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Erdaufschlüsse zum Betrieb von oberflächenwassergespeisten Wärmepumpen	nicht zulässig	zulässig
4. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	nicht zulässig	
5. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	nicht zulässig, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.	
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	nicht zulässig	nicht zulässig. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung
7. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	nicht zulässig	
8. Bohrungen für landwirtschaftliche Grundwassernutzungen	nicht zulässig	
9. Bohrungen für sonstige Grundwassernutzungen	nicht zulässig	
10. Sonstige Bohrungen soweit nicht nach Nrn. 4 - 6	nicht zulässig	zulässig, nach Bestätigung der Bohrung durch das Landratsamt
11. Gewässer Ausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
12. Sprengungen	nicht zulässig	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
13. Untertageabbau von Bodenschätzen	nicht zulässig	
14. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	nicht zulässig	nicht zulässig, ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
15. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	nicht zulässig	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
16. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	nicht zulässig, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
17. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	nicht zulässig	nicht zulässig, ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
18. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
19. Motorsportveranstaltungen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
20. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	nicht zulässig	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
21. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	nicht zulässig	zulässig, nach Maßgabe der SchALVO
22. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	nicht zulässig	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeindeverwaltung Dürnau und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiungen

Es gelten die Befreiungsregelungen des § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG.

§ 11

Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Gemeinde Dürnau die der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 sind dem Landratsamt Biberach rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen. Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 sind vom Eigentümer dem Landratsamt Biberach bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Biberach zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 10 zuwiderhandelt,

§ 13 Abänderung des bestehenden Wasserschutzgebiet Huebholz

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach vom 23.01.1996 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Huebholz“ zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Huebholz der Gemeinde Dürmentingen (RVO WSG Huebholz) wird dahingehend geändert, dass die festgesetzte weitere Schutzzone (Zone III B) der RVO WSG Huebholz entsprechend dem Übersichtslageplan mit WSG Huebholz vom 13.11.2023 (Beilage 5), sowie den Lageplänen Nr. 1 - 4 (Beilage 8-11) vom 14.03.2023, davon Lageplan 3 (Beilage 10) mit Änderung vom 13.11.2023 zur weiteren Schutzzone (Zone III) und zur engeren Schutzzone (Zone II) der vorliegenden Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach vom 14.12.2023 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Dürnau“ zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Dürnau“ der Wasserversorgung Dürnau wird.

§ 14 Ersatzverkündung der Unterlagen des Wasserschutzgebietes „Dürnau“

Diese Rechtsverordnung, der Erläuterungsbericht, die Flurstücksliste, die Schutzgebietspläne und das hydrogeologische Abschlussgutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg vom 02.11.2020 werden beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 17, 88400 Biberach, bei der Gemeindeverwaltung Dürnau, Im Winkel 2, 88422 Dürnau, bei der Gemeindeverwaltung Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach, bei der Gemeindeverwaltung Ertingen, Dürmentinger Straße 14, 88521 Ertingen, bei der Stadt Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen und bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 während der Dienstzeit zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann ausgelegt.

Die Rechtsverordnung, der Erläuterungsbericht, die Flurstückslisten, die Schutzgebietspläne und das hydrogeologische Abschlussgutachten sind nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den oben genannten Behörden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten niedergelegt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Biberach, 14.12.2023



Gerold Simon
Dezernent Umwelt, Bauen und Abfallwirtschaft

Verkündungshinweis:

Gemäß § 97 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.